

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 12

Donnerstag, den 23. März

1995

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

27. Sitzung des Kreistages	37
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Verordnung über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötzing" als geschützten Landschaftsbestandteil	37
Eingereichte Bauanträge beim Landratsamt Cham im Monat März 1995	39

II. Sonstige Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 1992 und 1993

der Stadtwerke Cham	40
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Arnschwang über den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Arnschwang - Kreisstraße CHA 55	40
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kötzing für das Haushaltsjahr 1995	40
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Kötzing für das Haushaltsjahr 1995	40
Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 1995	40

27. Sitzung des Kreistages

Am Montag, den 27. März 1995, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, die 27. Sitzung des Kreistages; sie hat folgende

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

- Beratung und Beschlußfassung
 - zum Haushaltsplan 1995 des Landkreises
 - zum Haushaltsplan 1995 des Kreiswasserwerks
 - zu den Wirtschaftsplänen 1995 der Kreiskrankenhäuser
- Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995
- Finanzplanung 1995 bis 1998
- Jahresrechnung 1994; Bildung von Haushaltsresten
- Jahresrechnung 1994; Genehmigung der 1994 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Landkreises Cham
- Landkreismusikschule;
 - Gebührenanhebung
 - Änderung der Gebührensatzung (Erwachsenenzuschlag, Auswärtigenzuschlag)
- Abfallwirtschaft;
 - Entsorgung von Kleinmengen an Bauschutt über die Wertstoffhöfe
 - neue Entsorgungsgebühr für Kühlgeräte
 - Restmüllentsorgung mittels Pflichtmüllsäcken
- Änderung der Grenzen der Landkreise Cham und Schwandorf im Zuge der Flurbereinigung Alletsried
- Jahresrechnung 1993 des Kreiswasserwerks Cham
- Überschreitungen der Wirtschaftspläne 1993 der Kreiskrankenhäuser
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 15. März 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

42 - 173/05/24

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötzing" als geschützten Landschaftsbestandteil

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötzing" als geschützten Landschaftsbestandteil im Stadtgebiet Rötzing vom 14. März 1995.

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1. 3. 1995 Nr. 820-8632-CHA 18 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- Die auf den Grundstücken Fl. Nr. 740 der Gemarkung Rötzing, stehende Laubbaumgruppe (5 Linden, 12 Eschen, 8 Spitzahorn, 1 Bergahorn, 1 Ulme) wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötzing".
- Zur Sicherung der Laubbaumgruppe erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 8 m um jeden Stamm, falls dieser Schutzkreis auf ein angrenzendes Grundstück zu liegen kommt.
- Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Landschaftsbestandteiles ist es, die teilweise sehr alten und mächtigen Laubebäume im Ortsbereich der Stadt Rötzing in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

Das markante Laubbaumensemble prägt wesentlich das Ortsbild der Stadt Rötzing. Es trägt wegen seiner außerordentlichen Höhe allgemein zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei und ist aufgrund seines gesunden Zustandes für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem städtischen Raum von großer Bedeutung.

§ 3

Verbote

- Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 - Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung dieser Fläche, ihrer Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles und seiner geschützten Umgebung:
 - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 - Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 - Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. Einzelbäume zu beseitigen
6. Anpflanzungen von nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen
7. die Lebensbereiche der Bäume nachteilig zu verändern,
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
9. Feuer zu machen,
10. Mittel, die die Wurzeln schädigen, auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher rechtzeitig anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 kann mit Geldbuße bis zu 100.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

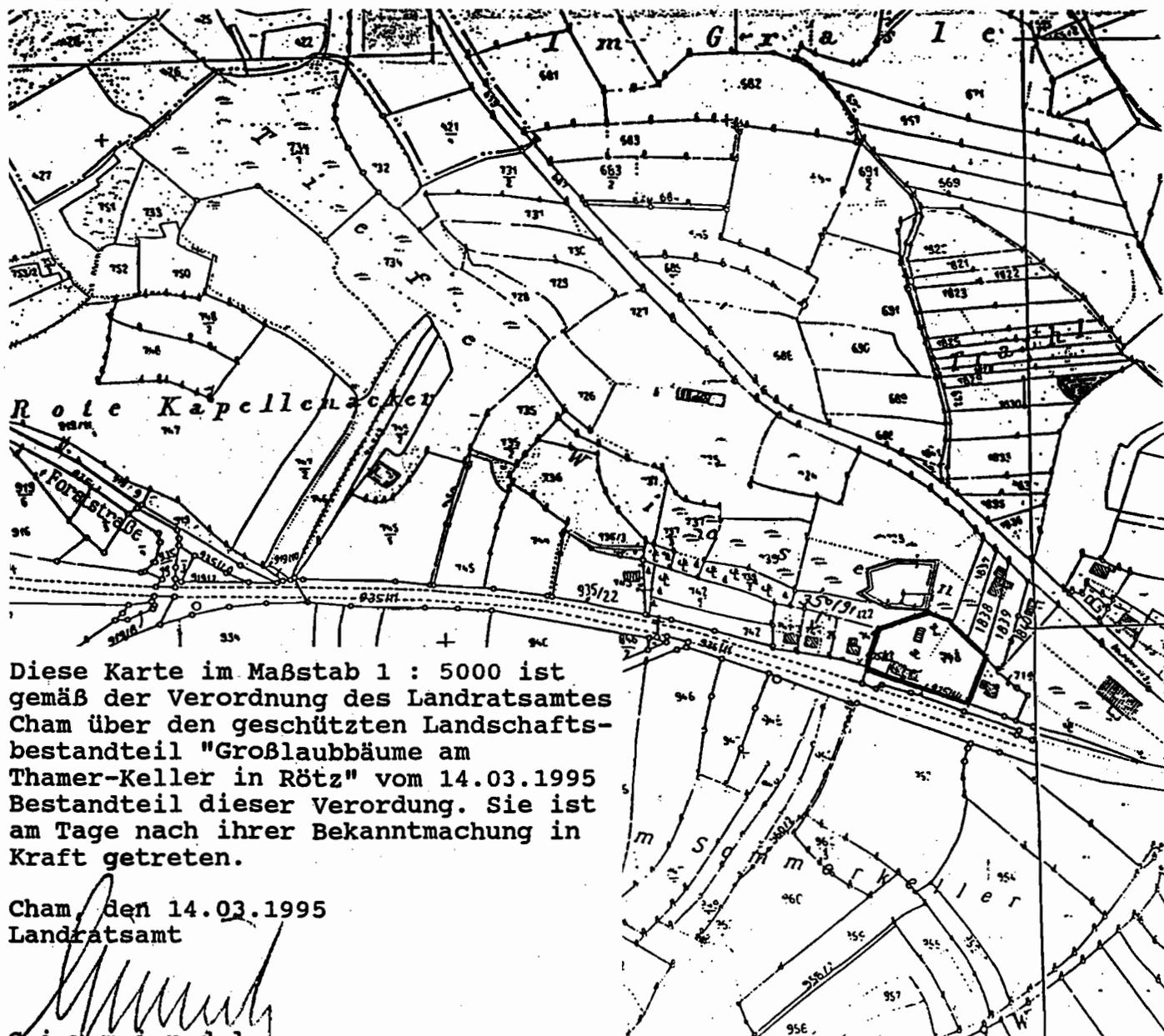
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 14. März 1995

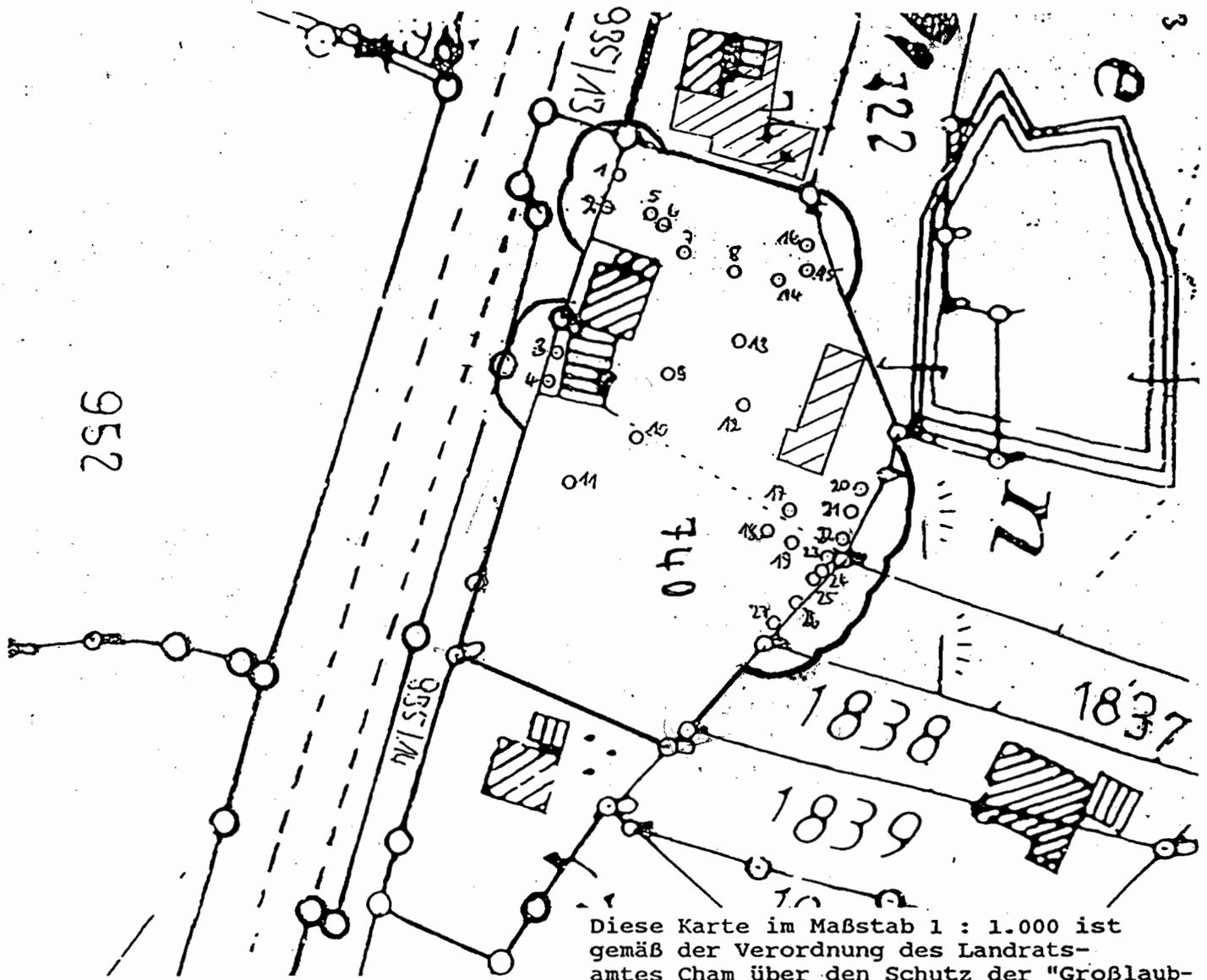
Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötz" vom 14.03.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 14.03.1995
Landratsamt

Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 1.000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Großlaub-bäume am Thamer-Keller in Rötz" als geschützten Landschaftsbestandteil vom 14.03.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 14.03.1995
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat

Nr. 1	Linde	Umfang: 230 cm	Durchmesser: 75 cm
Nr. 2	Linde	Umfang: 225 cm	Durchmesser: 70 cm
Nr. 3	Esche	Umfang: 175 cm	Durchmesser: 60 cm
Nr. 4	Esche	Umfang: 85 cm	Durchmesser: 30 cm
Nr. 5	Linde	Umfang: 200 cm	Durchmesser: 65 cm
Nr. 6	Esche	Umfang: 195 cm	Durchmesser: 50 cm
Nr. 7	Linde	Umfang: 240 cm	Durchmesser: 75 cm
Nr. 8	Esche	Umfang: 235 cm	Durchmesser: 75 cm
Nr. 9	Esche	Umfang: 285 cm	Durchmesser: 90 cm
Nr. 10	Ulme	Umfang: 275 cm	Durchmesser: 85 cm
Nr. 11	Esche	Umfang: 210 cm	Durchmesser: 65 cm
Nr. 12	Spitzahorn	Umfang: 335 cm	Durchmesser: 105 cm
Nr. 13	Linde	Umfang: 175 cm	Durchmesser: 55 cm
Nr. 14	Spitzahorn	Umfang: 120 cm	Durchmesser: 40 cm
Nr. 15	Esche	Umfang: 150 cm	Durchmesser: 50 cm
Nr. 16	Esche	Umfang: 285 cm	Durchmesser: 90 cm
Nr. 17	Spitzahorn	Umfang: 200 cm	Durchmesser: 65 cm
Nr. 18	Spitzahorn	Umfang: 170 cm	Durchmesser: 55 cm
Nr. 19	Spitzahorn	Umfang: 155 cm	Durchmesser: 50 cm
Nr. 20	Esche	Umfang: 355 cm	Durchmesser: 115 cm
Nr. 21	Esche	Umfang: 150 cm	Durchmesser: 50 cm
Nr. 22	Spitzahorn	Umfang: 110 cm	Durchmesser: 35 cm
Nr. 23	Spitzahorn	Umfang: 180 cm	Durchmesser: 60 cm
Nr. 24	Spitzahorn	Umfang: 100 cm	Durchmesser: 30 cm
Nr. 25	Esche	Umfang: 200 cm	Durchmesser: 65 cm
Nr. 26	Esche	Umfang: 120 cm	Durchmesser: 40 cm
Nr. 27	Bergahorn	Umfang: 210 cm	Durchmesser: 65 cm

Bauanträge, die im Monat März 1995 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Bauer Konrad jun., Sägmühle 1, 93491 Stamsried; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Stamsried. — Bilz Berta, Spitzsteinstr. 39, 83533 Edling; Wiederaufbau des bestehenden Bauernhauses mit Anbau einer Holzlege in Waffenbrunn. — Pannek Klaus, Außenwerbung, An der Hüh 8, 53902 Bad Münstereifel; Errichtung von drei Eurotafeln in Cham. — Daschner Marcus, Prienzing, Siedlung 29, 93497 Willmering; Neubau eines Lagerschuppens für Holz in Willmering. — Malz Richard, Unterer Schusterberg 3, 93476 Blaibach; Erstellung einer abgeschlossenen Wohnung im Obergeschoß in Blaibach. — Fleischmann Alfred, Hauptstr. 38, 93455 Traitsching; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Traitsching. — Groß Johann, Trosendorf 16, 93488 Schönthal; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Schönthal.

Schmaderer Jürgen, Obere Bergstr. 13, 93494 Waffenbrunn; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen in Waffenbrunn. — Sorgenfrei Rolf, Unterrappendorf 6, 93437 Furth i. Wald; Geländeauffüllung in Furth i. Wald. — Modellfluggruppe Blaibach e. V., Gehsbeweg 1 a, 93444 Kötzing; Erneuerung der Erste-Hilfe-Station mit Geräteschuppen und Schutzeinrichtungen in Blaibach. — Drexler August, Tauschendorf 8, 93185 Michelsneukirchen; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Werkstatt in Michelsneukirchen. — Stöger Willi, Chameregg, Burgfriede 17, 93413 Cham; Neubau einer Doppelgarage in Cham. — Weber Wolfgang, Lederhorn, Untere Bachstr. 18, 93466 Chamerau; Ausbau des Dachgeschosses in Chamerau.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Bauanträge ist noch nicht entschieden.

Cham, den 21. März 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Stadtwerke Cham 1992 und 1993

Der Stadtrat Cham hat mit Beschluß Nr. 47 vom 16. 2. 1995 die Jahresabschlüsse 1992 und 1993 wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme DM	Jahresgewinn/-verlust DM
1992	33.112.239,81	- 860.662,61
1993	34.242.140,66	- 356.310,10

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat die Jahresabschlüsse 1992 und 1993 der Stadtwerke Cham geprüft.

Für die Abschlüsse zum 31. 12. 1992 und 31. 12. 1993 sowie für den Lagebericht erteilt die WIBERA Wirtschaftsberatung AG folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlaß zu Beanstandungen.

München, am 4. November 1994

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dambacher Eckerle
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Die Jahresverluste 1992 und 1993 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegen die Jahresabschlüsse und der Bestätigungsvermerk bei den Stadtwerken, Further Straße 4, 93413 Cham zur Einsichtnahme auf.

Cham, 10. März 1995

Stadt Cham
Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

§ 17 Nr. 1, in Verbindung mit Anhang B, VOB/A
Veröffentlichung nach EG-Richtlinien

- 1) Gemeinde Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang
Tel. 09977/9400-0 Fax 09977/9400-33
- 2a) Öffentliche Ausschreibung
- 2b) Ausführung von Bauleistungen
- 3a) Arnschwang, Landkreis Cham
- 3b) Gemeindeverbindungsstraße
Arnschwang - Kreisstraße CHA 55
- 3c) Die Arbeiten umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:
ca. 400 m³ Oberboden
ca. 1.000 m³ Erdarbeiten
ca. 1.100 m³ Frostschutzschicht
ca. 2.000 m² Asphalttschicht
- 3d) entfällt!
- 3e) entfällt!
- 4) entfällt!
- 5) Ausführung der Arbeiten: April - Ende September 1995
- 6a) Die Ausschreibungsunterlagen (2-fach) können ab Montag, den 20. 3. 1995 ab 8.00 Uhr bei der Gemeinde Arnschwang abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- 6b) Bei Abholung oder Anforderung der Verdingungsunterlagen muß eine Schutzgebühr von DM 50,— entrichtet werden (bar oder Scheck).
- 7a) Donnerstag, den 6. 4. 1995
- 7b) Gemeinde Arnschwang
- 7c) deutsch
- 8a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 8b) Öffnung der Angebote: Donnerstag, den 6. 4. 1995, 10.00 Uhr, Gemeinde Arnschwang
- 9) Selbstschuldnerische Bürgschaft von 5% der Auftragssumme
- 10) Zahlungen nach § 16 VOB/B
- 11) Bietergemeinschaften unter der Voraussetzung, daß jedes Einzelunternehmen sich schriftlich verpflichtet, die gesamt- und einzelschuldnerische Haftung für die Ausführung des Auftrages zu übernehmen.

- 12) - vergleichbare Leistungen in den letzten 5 Jahren (Angabe: Auftraggeber, Ausführungsart, Ausführungszeit)
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bieter, welche ihren Sitz nicht in Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
- 13) Zuschlagsfristende: 18. 5. 1995
- 14) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 15) Regierung der Oberpfalz (VOB-Stelle), Emmeramplatz 8, 93047 Regensburg
- 16) entfällt!
- 17) entfällt!

Arnschwang, den 17. März 1995

Gemeinde Arnschwang
Macht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kötzing für das Haushaltsjahr 1995

Der Schulverbandsausschuß der Grundschule Kötzing hat in seiner Sitzung vom 22. 2. 1995 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Kötzing -Kämmerei-Zimmer Nr. 13 (als geschäftsführendes Verbandsmitglied) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13. 3. 1995 Nr. 20 - 941/57 (1995) mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Kötzing, den 16. März 1995

Schulverband Grundschule Kötzing
Zellner, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Kötzing für das Haushaltsjahr 1995

Der Schulverbandsausschuß der Hauptschule Kötzing hat in seiner Sitzung vom 22. 2. 1995 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Kötzing -Kämmerei-Zimmer Nr. 13 (als geschäftsführendes Verbandsmitglied) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. 3. 1995 Nr. 20-941/58 (1995) die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme i. H. v. 127.000 DM (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

Kötzing, den 16. März 1995

Schulverband Hauptschule Kötzing
Zellner, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 1995

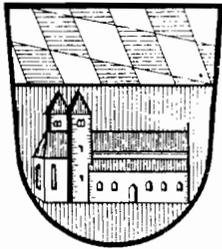
Der Schulverband Waffenbrunn-Willmering hat die Haushaltssatzung für das Jahr 1995 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Der Haushaltsplan liegt nach der Bekanntgabe 1 Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Waffenbrunn-Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Nach Ablauf dieser öffentlichen Auflegung liegt die Haushaltssatzung gemäß § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit bereit.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 13. 3. 1995 Nr. 20-941/68 (1995) mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Waffenbrunn, den 16. März 1995

Schulverband Waffenbrunn-Willmering
Hiegl, Schulverbandsvorsitzender



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Str. 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 85510

Nr. 25

Donnerstag, den 3. Juli

1997

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötz als geschützten Landschaftsbestandteil ... 79
 Eingereichte Bauanträge beim Landratsamt Cham im Monat Juni 1997 79
 II. Sonstige Bekanntmachungen:
 Öffentliche Ausschreibung der Stadt Roding für die Ab-

wasseranlage BA 25, Regenüberlaufbecken in Wetterfeld 79
 Öffentliche Ausschreibung der Stadt Roding für Bauarbeiten zur Erschließung von 5 Bauparzellen in Wetterfeld 80
 Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Waffenbrunn für Kanalbauarbeiten in Kolmberg und Klessing 80
 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mitterdorfer Gruppe 80

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötz" als geschützten Landschaftsbestandteil vom 24. 6. 1997
 Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Großlaubebäume am Thamer-Keller in Rötz" als geschützten Landschaftsbestandteil vom 14. März 1995 (Az. 42-173/05/24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Text: "Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 740 der Gemarkung Rötz stehende Laubbaumgruppe (5 Linden, 12 Eschen, 8 Spitzahorn, 1 Bergahorn) wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt."

2. Die in der Legende zur Karte M 1:1000 enthaltene Nr. 10 ("Ulme, Umfang: 275 cm, Durchmesser: 85 cm") wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 24. Juni 1997

Landratsamt Cham
 Zellner, Landrat

Bauanträge, die im Monat Juni 1997 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

HaGe-Wohnbau GmbH, Fliederstr. 14, 93413 Cham; Errichtung von sechs Garagen in Traitsching. — Aschenbrenner Josef, Wendweg 5, 93470 Lohberg; Neubau einer Garage in Lohberg. — Staffen Günther, Büchelweg 21, 93470 Lohberg; Wohnhausanbau in Lohberg. — Dachs Günther, Am Ludwigsberg 5, 93444 Kötzing; Nutzungsänderung des bestehenden Erholungsheimes mit Heimleiterwohnung in eine Mutter-Kind-Klinik in Lohberg. — Menacher Stefan, Am Hochfeld 3, 93470 Lohberg; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Lohberg. — Pritzl Alfons, Eschlkamer Str. 18, 93458 Eschlkam; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Eschlkam. — Gleißner Josef, Eckstr. 20, 93474 Arrach; Anbau eines Holzlagerschuppens in Arrach.

Käsbauer Markus, Zum Rauer 8, 93488 Schönthal; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Schönthal. — Gemeinde Miltach, Kötztlinger Str. 3, 93468 Miltach; Errichtung einer Werbeanlage in Miltach. — Schmidbauer Johann, Klessing 3, 93426 Roding; Errichtung eines Westensaloons (fliegende Bauten) in Roding. — Wittmann Michael GmbH & Co. KG, Randsbergerhofstr. 15, 93413 Cham; Einbau eines Kinos in bestehendes Büro mit Erweiterung des Vorführsaales in Cham. — Reisinger Josef, Auf der Hochwiese 5, 93199 Zell; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Zell. — Zitzelsberger-Rieß Maria, Haid 21, 93482 Pemfling; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Pemfling. — Wanninger Josef, Radling 39, 93489 Schorndorf; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Schorndorf.

Schmidbauer Franz, Zwiglmühl 1, 93192 Wald; Einbau eines Verarbeitungs-, Zerlege- und Kühlraumes für Direktvermarktung in die bestehende Garage in Wald. — Weingärtner Hermann, Am Anger 1, 93495 Weiding; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Weiding. — Brandl Ulrich N., Zettisch 42, 93485 Rimmbach; Neubau eines Gastronomiegebäudes in Zettisch. — Lommer Maria, Buchenring 15, 93458 Eschlkam; Neubau eines Wohngebäudes mit Garagen in Eschlkam. — Bauer Engelbert, Au 14, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut; Neubau eines Geräteschuppens in Au. — Fritsch Stephan, Am Steinriegel 2, 93426 Roding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Roding. — Hirmer Reinhold, Neuer Gsettenweg 2, 93426 Roding; Anbau eines Doppelcarports an das Wohnhaus in Roding.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Bauanträge ist noch nicht entschieden.

Cham, den 1. Juli 1997

Landratsamt Cham
 Zellner, Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Roding, Schulstr. 15, 93426 Roding, beabsichtigt die Arbeiten für die Abwasseranlage BA 25, Regenüberlaufbecken in Wetterfeld zu vergeben:

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- | | |
|---------------------|---|
| Pumpschacht 1 | - Liefern und Installieren von drei Freistromrad-Tauchmotorpumpen |
| Pumpschacht 2 | - Liefern und Installieren von zwei Freistromrad-Tauchmotorpumpen |
| Regenüberlaufbecken | - Reinigungsanlage einschließlich Strahlbelüfter mit Entleerungspumpe |

Für die aufgeführten Leistungen sind sämtliche elektronischen Steuerungsanlagen zu installieren.

Die Verdingungsunterlagen können bei der eingangs genannten Vergabestelle oder beim Ing.-Büro K. Maier, Falkensteiner Str. 1, 93426 Roding, eingesehen werden. Diese Unterlagen können ab dem 4. 7. 1997 gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 80,— DM auf das Konto 380 290 007 bei der Sparkasse Roding (BLZ 742 510 20) von der Stadt Roding angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 22. 7. 1997, 11.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Roding, Schulstr. 15, 93426 Roding

Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vorgegebenen Leistung vergleichbar sind. Der Nachweis hierfür ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 22. 8. 1997 an ihr Angebot gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.

Baubeginn: spätestens acht Tage nach Auftragserteilung

Fortigstellung: 35. KW 1997

Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die VOB-Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Telefon 0941/5680-404, Telefax 0941/5680-188, zuständig.
Roding, den 30. Juni 1997

Stadt Roding
Reichold, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Roding, Schulstr. 15, 93426 Roding, Tel. 09461/9418-0, beabsichtigt die Bauarbeiten zur Erschließung von 5 Bauparzellen in Wetterfeld, Bierlweg, zu vergeben.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Verkehrsanlagen: | ca. 100 m ³ Schottertragschicht |
| | ca. 150 m Straßenentwässerung |
| 2. Abwasseranlage: | ca. 150 m Mischwasserkanal DN 250 |
| | Anschlußleitungen DN 150 |
| 3. Wasserversorgungsanlage: | ca. 260 m PVC-Leitung DN 125, PN 10 |
| | Anschlußleitungen |

Fertigstellung: 31. Oktober 1997

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Roding, Schulstr. 15, 93426 Roding, eingesehen und ab 7. 7. 1997 gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 40,— DM bei der Stadtkasse Roding angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 22. 7. 1997, 11.30 Uhr, Stadtbauamt Roding, Zimmer 202.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache bis zum Eröffnungstermin bei oben genannter Vergabestelle eingehen.

Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Der Nachweis hierfür ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 20. 8. 1997 an ihr Angebot gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die VOB-Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Telefon 0941/5680-404, Telefax 0941/5680-188, zuständig.

Roding, den 30. Juni 1997

Stadt Roding
Reichold, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

§ 17 Nr. 1, in Verbindung mit Anhang B, VOB/A

- 1) Gemeinde Waffenbrunn, Rhanwaltinger Straße 4, 93494 Waffenbrunn
- 2a) Öffentliche Ausschreibung
- 2b) Bauvertrag
- 3a) Gemeinde Waffenbrunn, Ortsteil Kolmborg und Klessing, Landkreis Cham
- 3b) Die Arbeiten sind in zwei Losen ausgeschrieben und umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:

Los 1: Leitungsgräben	2.900 m ³
Stz-Rohre DN 250	780 m
RPB-Rohre DN 300	280 m
Betonfertigteilschächte DN 1000	35 St.
Fertigpumpstation mit Druckleitung	1 St.
Wasserleitungsprovisorium	150 m
Wasserleitung PVC DN 80	280 m
Schmutzwasserhausanschlüsse	25 St.
Gebäudebeweissicherung	22 St.
Los 2: Leitungsgräben	5.400 m ³
Stz-Rohre DN 250	1.430 m
RPB-Rohre DN 300	400 m
Betonfertigteilschächte DN 1000	61 St.
Fertigpumpstation mit Druckleitung	1 St.

PVC-Rohre DN 150	250 m
Wasserleitungsprovisorium	260 m
Wasserleitung PVC DN 80	80 m
Wasserleitung PVC DN 150	180 m
Schmutzwasserhausanschlüsse	67 St.
Gebäudebeweissicherung	42 St.

3c) Die Arbeiten sind in zwei Lose aufgeteilt, welche getrennt vergeben werden können.

3d) entfällt!

4) Ausführung der Arbeiten: August 1997 - Juni 1998

5a) Die Ausschreibungsunterlagen (2-fach) können ab Montag, den 7. 7. 1997 ab 9.00 Uhr beim Ing.-Büro Johann Posel, Untere Regenstraße 24, 93413 Cham, abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Bei Abholung muß ein schriftlicher Antrag der Firma hinterlegt werden.

5b) Bei Abholung oder Anforderung der Verdingungsunterlagen muß eine Schutzgebühr von 120,00 DM entrichtet werden (Scheck). Die Verdingungsunterlagen können auch auf Datenträger (3,5") im Datensatz DA 83 angefordert werden.

6a) Abgabefrist der Angebote: 22. 7. 1997, 10.00 Uhr

6b) deutsch

7a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7b) Öffnung der Angebote: 22. 7. 1997, 10.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn

8) Selbstschuldnerische Bürgschaft von 5% der Auftragssumme

9) Zahlungen nach § 16 VOB/B

10) Bietergemeinschaften unter der Voraussetzung, daß jedes Einzelunternehmen sich schriftlich verpflichtet, die gesamt- und einzelschuldnerische Haftung für die Ausführung des Auftrages zu übernehmen.

11) - vergleichbare Leistungen in den letzten 5 Jahren (Angabe: Auftraggeber, Ausführungsort, Ausführungszeit)

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Bieter, welche ihren Sitz nicht in Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

12) Zuschlagsfristende: 22. 8. 1997

13) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14) entfällt!

15) Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

16) entfällt!

17) entfällt!

Waffenbrunn, den 1. Juli 1997

Gemeinde Waffenbrunn
Hiegl, 1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der "Mitterdorfer Gruppe" folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20. 12. 1979.

§ 1

§ 8 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 m ³ /h	30,00 DM/Jahr
bis 6 m ³ /h	40,00 DM/Jahr
bis 10 m ³ /h	60,00 DM/Jahr
bis 15 m ³ /h	70,00 DM/Jahr
bis 40 m ³ /h	130,00 DM/Jahr
bis 60 m ³ /h	370,00 DM/Jahr
über 60 m ³ /h	480,00 DM/Jahr

§ 2

In § 9 Abs. (4) wird in Zeile 3 die Zahl "20,—" durch die Zahl "40,—" und die Zahl "40,—" durch die Zahl "80,—" ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Roding-Mitterdorf, den 2. Juni 1997

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mitterdorfer Gruppe - 93426 Roding**
Bräu, Verbandsvorsitzender